

# FESTSETZUNGEN

DAS BAULAND WIRD NACH § 9 BUNDESBAUABSETZ UND § 3 BAUNUTZUNGSVERORDNUNG ALS ZONEN-ADHINGEBIET FESTGEGEBT.

ABGEGEBEN VON EMPFEHLUNGEN UND BAULICHEN ANLAGEN ZUR AUFNAHME VON BEWEGLICHEN AERONAUTISCHEN GERÄTEN SIND AUSSERHALB DER AUSGEWIESENEN ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKFLÄCHEN UNTERBESONDERS ÜBERBAUANLAGEN U. EINRICHTUNGEN I.S. § 14 ABS. 1 BUNDTZO. UNZULÄSSIG.

ALS GRUND- UND GESCHOSSFLÄCHENZAHLEN GELTEN DIE HÖCHSTWERTE DES § 17 ABS. 1 BAUNUTZUNGSVERORDNUNG.

DIE ANLEGEN WIRD FOLGENDES:

ES WERDEN NUR TIFFANLAGEN ZUGELASSEN. BESUCHERABSTELLPLÄTZE DÜRFEN NICHT ÜBERDACHT WERDEN, JEADHÄNIGKEIT 1 GARAGE

AUS EMPFEHLUNGEN WERDEN NUR MASCHINENABTÄUMLINGE MAX. HÖHE 1,20m ZUGELASSEN.

KINDERGÄRTE WERDEN NICHT ZUGELASSEN

DACHANLEGEN SIND UNZULÄSSIG, LEDIGLICH DACHFENSTER BIS MAX. 50/70cm ZULÄSSIG.

STELLPLATZ FÜR ABFALLBEHÄLTNER MÜSSEN ÜBERDACHT SEIN

→ → MASSANGABEN IN METERN ZE 3.90

===== GRENZE DES BAULICHEN GELTNISBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

===== BAUGRENZEN

===== STRASSENBEBAUUNGSGRENZLINIEN

■ OFFENTLICHE STRASSENVERKEHRSLÄCHEN

⊙ II FLÄCHE FÜR AUTOMOBILSTELLPLÄTZE FÜR BESUCHER

⊙ KINDERSPIELPLATZ

⊙ UMFORMSTATION

DE GESCHOSSZAHLEN SIND ALS ZWANGS FESTESETZT  
DACHFORM: SATTELDACH NEIGUNG 15-24°

⊙ ERDGESCHOSS MITTLERE TRAFPHÖHE 3,50m H.C.C. GEL.

⊙ ERD- UND 1 VOLLGESCHOSS HÖCHST ZUL. WANDHÖHE AN DER TRAFPHÖHE: 7,25m

⊙ ERD- UND 2 VOLLGESCHOSS MITTL. TRAFPHÖHE 8,80m

⊙ ERD- UND 3 VOLLGESCHOSS MITTL. TRAFPHÖHE 11,50m

⊙ ERD- UND 4 VOLLGESCHOSS MITTL. TRAFPHÖHE 12,75

⊙ WÜLLTINIEN

BAUGRUNDSTÜCKGRÖSSE BEI GARTENHOFHÄUSERN MIN. 300m<sup>2</sup>

→ → EINZUHALTENDE RICHTUNG NACH DEN § 503 § 5 ABS. 3.6.

JE 100m<sup>2</sup> GRÜNFÄCHE SIND MIN. 6 BÄUME EDENHÄNDIGER ART BIS SPÄTESTENS BAUVOLLENDENDUNG ZU PFLANZEN

DIE GEGEBENEN GESCHOSSZAHLEN GELTEN JEWEILS FÜR DIE HAUPTSTADT

⊙ OFFENTLICHE GRÜNFÄCHE